

JURA INFO

Studium und Ausbildung

Tagebuch eines Moot Courts – der ELMC 18/19 an der FU Berlin (Teil 1)

<https://doi.org/10.1515/jura-2018-2016>

Das diesjährige European Moot Court Team der Freien Universität Berlin gewährt Ihnen einen Einblick in seine Arbeit. Dazu verfassen die Studierenden mehrere Tagebucheinträge, die hier veröffentlicht werden.



Allgemeine Einleitung

Es ist Ende September und das Team ELMC der Freien Universität steckt mitten in der Recherche für die »written pleadings«. Wir haben die Arbeitsteilung für die kommenden zwei Monate abgestimmt. Jedem Teammitglied wurde die Bearbeitung einer spezifischen Aufgabe zugeteilt.

Doch bevor Sie mehr über unser Team erfahren, möchte ich Ihnen in wenigen Worten den ELMC näherbringen.

Der European Law Moot Court – kurz ELMC – ist eine europaweite Verfahrenssimulation, an der regelmäßig

Teams aus über 80 Universitäten teilnehmen¹. Ausgerichtet wird der Wettbewerb von der European Moot Court Society. Die teilnehmenden Teams arbeiten an einem fiktiven Fall, der Fragen des Europarechts aufwirft. Dazu fertigen sie zunächst Schriftsätze – in englischer oder französischer Sprache – aus der Sicht des Antragstellers wie auch des Antragsgegners an. Diese werden eingereicht und bewertet. Sind die »Richter« der Ansicht, dass ein Team gute Arbeit geleistet hat, wird das Team zu den »Regional Finals« eingeladen. Ab diesem Zeitpunkt findet der Wettbewerb ausschließlich mündlich statt – ebenfalls auf Englisch und Französisch.

Bewerbungsphase

Für die FU galt es, zunächst ein geeignetes Team zusammenzustellen. Zu diesem Zweck konnten sich Studierende der Rechtswissenschaft, aber auch Studierende anderer Studiengänge, soweit entsprechende Kenntnisse vorhanden sind, individuell bewerben. Dazu reichte jeder Bewerber ein kurzes Motivationsschreiben und einen tabellarischen Lebenslauf ein. Das darauffolgende Bewerbungsgespräch wurde von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Lehrstuhls von Professor Calliess und den ELMC-Betreuerinnen durchgeführt – selbstverständlich auf Englisch.

Die positive Rückmeldung kam wenige Tage später persönlich am Telefon und via Email. Für jeden von uns war es eine große Freude, für das diesjährige ELMC-Team der Freien Universität ausgewählt worden zu sein.

Zur Teilnahme motiviert hat uns die Aussicht auf eine spannende Aufgabe, die über das Übliche des universitä-

¹ <http://europeanlawmootcourt.eu/home>, 21. 09. 2018, 14:00 Uhr.

ren Alltags hinausgeht. Denn die Fälle des ELMC sind praxisnah und erfordern es, sich auch mit Rechtsquellen und -materien auseinanderzusetzen, die außerhalb dessen liegen, was gewöhnlich während des Jurastudiums behandelt wird. Außerdem ermöglicht es den Teilnehmern ihre Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere bezüglich des juristischen Fachvokabulars, auszubauen. Denn es werden beim Gerichtshof der EU und damit auch beim Wettbewerb hauptsächlich Englisch und Französisch gesprochen. Nicht zuletzt motiviert es uns alle ganz besonders, die Freie Universität bei einem internationalen Wettbewerb vertreten zu dürfen.

Das erste »Team Meeting« fand am 1. August 2018 statt – dort lernten wir die anderen Teammitglieder erstmalig kennen.

Das Team besteht aus Johanna Eilebrecht, Ricarda von Kleist-Retzow, Julian Kellermann und Christopher Müller. Johanna, Julian und Christopher studieren Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin. Ricarda hat einen LL.B. in European Law an der Maastricht University erworben. Seit 2 Semestern studiert sie Volkswirtschaftslehre an der FU.

Unsere Betreuerinnen sind Geetanjali Sharma und Claudia Hausser.

Vorbereitungsphase

Die Phase zwischen dem ersten Treffen und der Veröffentlichung des Sachverhalts nutzten wir zum Teambuilding, zur Einarbeitung in das Europarecht und zur Verbesserung unserer Sprachkenntnisse. So hielten wir Vorträge, schrieben kurze Texte und stellten uns den Fachfragen der Coaches. Dabei haben die Coaches nicht nur unserer Fachkenntnis, sondern auch unserer Vortragsweise auf den Zahn gefühlt und uns motiviert, stetig an uns zu arbeiten. Daneben bildete sich jedes Teammitglied durch die Lektüre von Fachliteratur selbstständig im Bereich des Rechts der Europäischen Union weiter.

Außerdem bekamen wir während dieser Zeit von Herrn Marzik, dem Leiter der Bibliothek des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der FU, eine Einführung in die Recherche mit englischsprachigen Datenbanken. Auch im Dokumentationszentrum EU&UN in der Universitätsbibliothek nahmen wir die Gelegenheit wahr, uns über die Recherchemöglichkeiten informieren zu lassen.

Darüber hinaus stand ein Termin für die Aufnahme der offiziellen Teamfotos auf dem Plan.

Gegen Ende der Vorbereitungsphase trafen wir uns mit dem Team des ELMC von 2017/2018. Dabei informierten

wir uns über ihre Erfahrungen und hatten die Möglichkeit, Antworten auf einige Fragen zu bekommen.

Unsere Treffen beschränkten sich selbstverständlich nicht nur auf das Arbeiten. Vielmehr verbrachten wir auch gemeinsame Zeit außerhalb der Universität.

Während der gesamten Zeit standen uns unsere Coaches mit Rat und Tat zur Seite.

Anfangsphase

Am 1. September wurde der Sachverhalt auf der ELMC Homepage hochgeladen. Zunächst waren wir damit beschäftigt, den acht Seiten umfassenden Sachverhalt zu lesen und zu verstehen. Zunächst tat jeder von uns dies in Eigenarbeit. Beim nächsten Treffen tauschten wir uns über zentrale und grundlegende Fragestellungen aus und arbeiteten den Fall Schritt für Schritt gemeinsam auf.

Der Sachverhalt dreht sich um zwei fiktive EU-Mitgliedsstaaten – Illiberania und Freedonia –, die im Disput über die Auslieferung eines der Volksverhetzung beschuldigten EU Bürgers liegen. Jener ist Staatsangehöriger von Freedonia, floh jedoch nach Illiberania, um sich dem Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.

Daraufhin erlassen die zuständigen Behörden Freedonias einen Europäischen Haftbefehl (EuHB), dem zwar zunächst vom zuständigen Landgericht des ausführenden Mitgliedsstaats stattgegeben wird, kurz darauf jedoch vom Verfassungsgericht abgelehnt wird. Die Kompetenz zu einem solchen Vorgehen hat das Verfassungsgericht durch eine erst kürzlich von der neuen rechtspopulistischen Regierung durchgeführten Verfassungsreform erworben. Das »übergangene« Landgericht wittert eine Verletzung des Unionsrechts und stellt ein Vorabentscheidungsersuchen gem. Art. 267 Abs. 2 AEUV an den EuGH.

Für uns stellt sich die Aufgabe, zu erörtern, ob und inwieweit ein Verfassungsgericht ein anderes nationales Gericht davon abhalten darf, von seiner Befugnis aus Art. 267 Abs. 2 AEUV Gebrauch zu machen, wenn die nationale Rechtsordnung es zulässt, dass das Verfassungsgericht die Entscheidungsgewalt bezüglich dieses spezifischen Rechtsstreits an sich zieht und dies auch geschehen ist. Dabei werden u. a. Fragen bezüglich der Unabhängigkeit der nationalen Gerichte, des Regelungsgehalts von Art. 267 Abs. 2 AEUV, der Natur von Verfassungsgerichten in EU Mitgliedsstaaten und der Gewaltenteilung aufgeworfen. Denn es steht zumindest im Raum, dass das Verfassungsgericht im konkreten Fall nicht vollkommen unabhängig von der Exekutive ist, da kürzlich ein Gesetz erlassen wurde, dass das maximale Alter für Richter des Verfassungsgerichts herabsetzt, sodass der Großteil

der Richter zwangsweise in den Ruhestand entlassen worden ist.

Weiterhin gilt es, uns mit der Frage auseinanderzusetzen, ob im konkreten Fall der den EuHB ausführende Mitgliedsstaat eine gegenseitige Strafbarkeitskontrolle durchführen darf, obwohl der Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) in Art. 2 Abs. 2 ein solches Vorgehen verbieten. Außerdem wird die Frage aufgeworfen, ob ein zuvor erlassenes nationales Gesetz, das explizit die Volksverhetzung gegen EU-Bürger unter Strafe stellt, jedoch die Volksverhetzung gegen Nicht-EU-Bürger unbestraft lässt, mit dem Rahmenbeschluss des Rates 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vereinbar ist.

Die vierte zu behandelnde Frage zielt auf eine Auseinandersetzung mit der Unabhängigkeit der nationalen Gerichte ab.

Darin enthalten sind die Fragen, inwieweit Mitgliedsstaaten gegen Art. 2 EUV verstoßen können, wie unabhängig die Legislative eines Mitgliedsstaates die nationale Gesetzgebung betreffend ist und welche Rolle dabei die durch Art. 4 Abs. 2 EUV garantierte Erhaltung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten spielt.

Der Sachverhalt ist im Vergleich zu solchen, mit denen Studierende der Rechtswissenschaft in Hausarbeiten und Klausuren konfrontiert werden, äußerst lang und komplex, weshalb es einige Zeit und Mühe gekostet hat, einen Zugang zu dem Fall und den aufgeworfenen Problemen zu finden. Dabei waren die Erfahrung der Coaches und ihr Blick fürs Wesentliche besonders wertvoll und hilfreich.

Nachdem wir uns mit dem Fall auseinandergesetzt hatten, suchten wir passende Kommentierungen, Fälle

und Artikel. Auch arbeiteten wir Argumente für die verschiedenen Positionen aus. Nun, drei Wochen nach der Ausgabe des Sachverhalts, haben wir die Aufgaben genauer zwischen uns aufgeteilt, sodass sich ab jetzt jeder spezifisch und vertieft mit seinem Thema auseinandersetzen wird. Währenddessen haben wir bei jedem unserer Meetings einen kurzen freien Vortrag über ein von den Coaches spontan zugewiesenes Thema gehalten.

Zurzeit treffen wir uns zwei Mal wöchentlich. Nach jedem Treffen fertigt einer von uns eine kurze Zusammenfassung an, sodass jedes Teammitglied und die Coaches über die Themen des Treffens und die Ziele für die nächste Woche informiert sind.

Des Weiteren muss unser Facebook Auftritt verwaltet werden. Dazu lädt Johanna, die unseren Facebook Auftritt freundlicherweise übernommen hat, regelmäßig Bilder hoch und informiert so über unsere Arbeit.

In den kommenden Wochen werden wir unsere Recherchen vertiefen und beginnen, unsere Argumente auszuformulieren bis wir schlussendlich mit der Reinschrift beginnen können.

Wir danken der FU und insbesondere dem Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Calliess für die Möglichkeit, an einem solchen Wettbewerb teilnehmen zu können.

*Christopher Müller im Namen des gesamten
Moot Court Teams²*

² Find us on Facebook: European Law Moot Court – FU Berlin: <http://www.facebook.com/elmc.fuberlin>.

Our Website: http://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/oeffentliches-recht/lehrende/calliessc/European_Law_Moot_Court/index.html.

Die 24. DRK-Sommerschule zum Humanitären Völkerrecht

Schätzungen zufolge fanden im Jahr 2017 weltweit 222 gewalttätige Konflikte statt.¹

Wenn wir in medialer Berichterstattung von fürchterlichen Zuständen und Handlungen in verschiedenen Krisen-

gebieten erfahren, wird nicht selten konstatiert, dass dieses oder jenes Verhalten klar völkerrechtswidrig sei. Um einschätzen zu können, wie stichhaltig diese Behauptungen sind, bedarf es einer Grundkenntnis derjenigen Regeln, gegen die in solchen Situationen verstoßen werden könnte. Selbst im Jurastudium sind jedoch die Berührungspunkte mit dem Völkerrecht und dem den bewaffneten Konflikt regelnden humanitären Völkerrecht sehr

¹ *Conflict Barometer 2017*, Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung, S. 14.

gering – dabei finden sich mittlerweile auch in der nationalen Rechtsprechung immer häufiger Bezüge dazu.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) bietet jedes Jahr eine einwöchige Sommerschule zu Themen des humanitären Völkerrechts und der Arbeit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung an. Diese Sommerschule ist also nicht nur eine Gelegenheit, ein Grundverständnis für den rechtlichen Rahmen bewaffneter Konflikte zu entwickeln, sondern auch dafür, einen der wichtigsten Akteure kennenzulernen, der in seinen verschiedenen Strukturen weltweit jeden Tag zur Linderung des Leids unzähliger Menschen und zur Verbreitung und Einhaltung der Regeln dieses Rechtsgebiets beiträgt.

Die Sommerschule richtet sich zwar vorrangig – aber nicht ausschließlich – an Personen, die juristische Grundkenntnisse mitbringen (also hauptsächlich Jurastudierende, Referendarinnen und Referendare); der »Lehrplan« ist aber so konzipiert, dass über eine Einführung in die juristischen Grundlagen auf einzelne Fragestellungen hingearbeitet wird, sodass auch Studierende anderer Fachrichtungen teilnehmen können.

Wir können die Sommerschule des DRK in jedem Fall empfehlen: Ein Erkenntnisgewinn stellt sich nicht nur in Bezug auf das Humanitäre Völkerrecht ein, sondern auch hinsichtlich beruflicher Tätigkeiten, die Berührungspunkte mit dem Rechtsgebiet aufweisen. Außerdem erhält man einen Einblick in die Arbeit und Aufgaben der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und erfährt wie und *dass* durch sie Hilfe geleistet wird. Hinzu kommt, dass man jede Menge andere Interessierte kennenlernt und direkt Fragen an Referentinnen und Referenten richten kann.

Die Themen und Methoden

Ausgerichtet vom DRK und unter Mitwirkung des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum, bot die vom 29. Juli bis 4. August 2018 durchgeführte Sommerschule einen Überblick über die wesentlichen Regeln des humanitären Völkerrechts und das Mandat der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung in diesem Bereich.

Zu Beginn erhielten wir eine **allgemeine Einführung** in den historischen Hintergrund und die Systematik der wichtigsten Rechtsgrundlagen des humanitären Völkerrechts sowie eine exemplarische Darstellung aktueller Herausforderungen des humanitären Völkerrechts, wie z. B. dessen Anwendbarkeit im Cyberspace oder auf autonome Waffensysteme. Deutlich gemacht wurden zudem die drei Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: so gibt es das (traditionelle Völkerrechtssubjekt)

Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (wie das DRK) und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (der Dachverband aller nationalen Gesellschaften).

In den folgenden Vorträgen beschäftigten wir uns dann intensiver mit einzelnen Themenbereichen. Wir erfuhr, dass das humanitäre Völkerrecht grundsätzlich nur zur Anwendung kommt, wenn ein bewaffneter Konflikt vorliegt und zudem strikt zwischen internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten unterscheidet. Da das Ermitteln der tatsächlichen Begebenheiten oft schon eine Herausforderung darstellen kann, ist die **Unterscheidung zwischen den Konflikttypen** mitunter sehr schwierig. Gleich dieser erste Themenblock der Sommerschule stieß auf ein reges Interesse der Teilnehmenden und endete in einer ausgiebigen Fragerunde mit dem Referenten.

Darüber hinaus lernten wir, wie man zulässige militärische Ziele von unzulässigen zivilen unterscheidet und welchen Schutz das humanitäre Völkerrecht für die Zivilbevölkerung vorsieht: jeder direkte Angriff auf zivile Personen und Objekte ist verboten – und sollten sie als Kollateralschaden bei einem Angriff auf ein zulässiges militärisches Ziel verletzt oder getötet werden, muss sich dies am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. Der Grundsatz der **Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Objekten** ist einer der wichtigsten im humanitären Völkerrecht. Insbesondere die Frage, wann ein ziviles Objekt zu einem militärischen, also einem legitimen Ziel wird, z. B. durch die Nutzung zu militärischen Zwecken, führte zu intensiven Diskussionen.

Wir befassten uns sodann genauer mit den **Rechten der von solchen Konflikte betroffenen Personen**, vor allem denjenigen, die Kombattanten im Sinne des humanitären Völkerrechts sind und dementsprechend als Kriegsgefangene einen besonderen Schutzstatus haben. In diesem Zusammenhang arbeiteten wir auch die Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Bezug auf den Besuch von Kriegsgefangenen heraus. Im Folgenden schauten wir uns zudem das Verhältnis der Menschenrechte zum humanitären Völkerrecht näher an.

Außerdem lernten wir, wie und ob **Mittel und Methoden der Kampfführung**, d. h. z. B. bestimmte Waffen, verboten sind. Dabei erwarben wir zunächst ganz pragmatische Kenntnisse (z. B. darüber, was ein Dum-Dum-Geschoss ist), erarbeiteten aber auch, dass sich das humanitäre Völkerrecht in verschiedenen Stadien mit diesem Bereich beschäftigt: so gibt es Abkommen, die das Herstellen einer bestimmten Waffe verbieten, solche, die den Einsatz oder bereits ihren Besitz untersagen – und wieder

andere, die einen verpflichtenden Abrüstungsmechanismus vorsehen.

Abgesehen von diesen eher rechtstheoretischen Auseinandersetzungen mit der Materie erhielten wir auch Einblicke in **praktische Arbeitsgebiete, die das humanitäre Völkerrecht berühren**: Ein Mitarbeiter des Zentrums Innere Führung des Verteidigungsministeriums schilderte Herausforderungen und aktuelle Einsätze der Bundeswehr und erläuterte, wie deutschen Soldaten und Soldatinnen Kenntnisse im humanitären Völkerrecht vermittelt werden. Eine Referentin des DRK legte dar, auf welchen Wegen das DRK Wissen über dieses Rechtsgebiet verbreitet (so ist z. B. die Sommerschule Teil dieser Verbreitungsarbeit). Ein Mitarbeiter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz berichtete davon, wie sie das humanitäre Völkerrecht unter Konfliktparteien, darunter auch nicht-staatlichen Gruppen, verbreiten und dessen Einhaltung vor Ort prüfen, z. B. durch die Besuche von Gefangenen im Kontext von bewaffneten Konflikten. Die Bewegung lindert jedoch auf vielen Wegen das Leid von Menschen in Notsituationen, z. B. durch einen internationalen Suchdienst zur Wiederherstellung von Familienbanden. Auch das DRK ist weltweit im Einsatz und unterstützt andere nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften in der Leistung humanitärer Hilfe. Eine Mitarbeiterin und ehemalige Delegierte des DRK erzählte von ihrer Arbeit im Ausland und den damit verbundenen Herausforderungen, aber auch von der Vielzahl an fruchtbaren und erfolgreichen Projekten.

Zu guter Letzt wurden wir mit dem Völkerstrafrecht bzw. ganz konkret der **Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs** vertraut gemacht. Wir erfuhren, wann der Internationale Strafgerichtshof tätig werden kann und inwieweit er zur Umsetzung und Einhaltung des humanitären Völkerrechts beiträgt. Dieser Vortrag mündete am letz-

ten Tag der Sommerschule in einen Moot Court, in dem wir unser im Verlauf der Woche angesammeltes Wissen anwenden konnten. Anhand eines konkreten Sachverhalts simulierten wir als Strafkammer, Anklage und Verteidigung eine Verhandlung vor dem Internationalen Strafgerichtshof. Auch wenn die anderen Vorträge ebenfalls kleine Fallstudien oder andere Formen der Eigenarbeit enthielten, hat insbesondere diese ganz praktische Anwendung der Normen und Argumentieren mit ihnen richtig Spaß gemacht und führte noch einmal zu einem erheblichen Wissenszuwachs.

Fazit

So unterschiedlich die Erwartungen der Teilnehmenden zu Beginn auch waren, der Kurs stellte für alle eine Bereicherung dar. Wir lernten nicht nur das Recht in bewaffneten Konflikten und die Rolle der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung kennen, sondern beschäftigten uns auch mit der Durch- und Umsetzung sowie Verbreitung des Humanitären Völkerrechts. Dabei entstanden immer wieder rege Diskussionen mit den Referierenden. Außerdem erhielten wir Einsicht in den Alltag diverser beruflicher Tätigkeiten auf dem Gebiet des Humanitären Völkerrechts, sei es praktisch, in der Forschung oder in der Lehre.

Abgesehen von den inhaltlichen Aspekten der Sommerschule war auch der Austausch unter den Teilnehmenden spannend und motivierend, sodass uns die Erfahrung der DRK-Sommerschule als »Gesamtpaket« für den weiteren Lebensweg inspiriert und motiviert hat, uns weiter mit der Materie des humanitären Völkerrechts auseinanderzusetzen.

Julia Ahrens & Isabel Fauth